



## Information

# VERLÄNGERUNG FEUERWEHRFÜHRERSCHEIN

### 1. Gesetzliche Grundlagen

378. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Feuerwehrführerschein (Führerscheingesetz-Feuerwehrverordnung – FSG-FV) vom 30. Oktober 1998

### 2. Fristen und Dauer der Verlängerung

Die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines hat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erfolgen, sonst ist die Verlängerung nicht mehr möglich und der Feuerwehrführerschein ist nicht mehr gültig.

Die Gültigkeit des Feuerwehrführerscheines kann bis auf 10 Jahre verlängert werden.

Die Verlängerung wird aufgrund der gesundheitlichen Eignung ausgestellt.

### 3. Ärztliche Untersuchung

Die gesundheitliche Eignung ist durch eine ärztliche Untersuchung über die allgemeine Einsatztauglichkeit oder Tauglichkeit zum Tragen von Atemschutzgeräten nachzuweisen.

Die Untersuchung darf nicht älter als 1 Jahr sein (das Untersuchungsdatum gilt als 1.Tag der Verlängerung).

Die Untersuchung ist von einem Feuerwehrarzt durchzuführen.

Die Untersuchung kann auch von einem Arzt für Allgemeinmedizin oder Internisten durchgeführt werden nach entsprechender Information und Zustimmung desselben (Informationsblatt für Ärzte).

Wenn ein Feuerwehrmitglied eine gültige Untersuchung nach § 8 FSG hat, so kann diese für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines herangezogen werden (es gilt dann das Untersuchungsdatum als 1 .Tag der Verlängerung).

### 4. Eintragung in Feuerwehrführerschein bzw. FDISK

Die Gültigkeitsdauer ist vom untersuchenden Arzt auf der Seite 4 des Feuerwehrführerscheines einzutragen.

Für die Eintragung der Verlängerung des Feuerwehrführerscheines im EDV-Programm FDISK ist der jeweilige Feuerwehrkommandant verantwortlich.

### 5. Allgemeines

Wird festgestellt, dass der Besitzer zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gesundheitlich nicht geeignet ist, hat er den Feuerwehrführerschein unverzüglich beim Feuerwehrkommandanten abzugeben, welcher den Feuerwehrführerschein an das Landesfeuerwehrkommando zu senden hat.

Mit Verlust einer gültigen Lenkerberechtigung für die Klasse B, ist auch der Feuerwehrführerschein ungültig und an das Landesfeuerwehrkommando zu senden.

Der Landesfeuerwehrkommandant:  
KommRat Josef Buchta